

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte

Vom 25. März 2002

Die Preisindexzahl, mit der nach Anlage 1 laufende Nummer 17 Tarifstelle 1.2 der Fünften Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Fünftes Sächsisches Kostenverzeichnis – 5. SächsKVZ) vom 10. Mai 2001 (SächsGVBl. S. 217) die Rohbauwerte der Anlage 2 des 5. SächsKVZ ab 1. Mai 2002 zu vervielfältigen sind, beträgt 0,929.

Die sich daraus mit Gültigkeit ab 1. Mai 2002 ergebenden fortgeschriebenen durchschnittlichen Rohbauwerte werden in der nachstehenden Tabelle bekannt gegeben (Anlage).

Dresden, den 25. März 2002

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Prof. Dr. Namysloh
Abteilungsleiter

Anlage

Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte

| Gebäudeart | | Rohbauwert EUR/m ³ |
|------------|--|----------------------------------|
| 1 | Wohngebäude | 91 |
| 2 | Wochenendhäuser | 80 |
| 3 | Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen | 122 |
| 4 | Schulen | 115 |
| 5 | Kindergärten | 103 |
| 6 | Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten, Gaststätten | 103 |
| 7 | Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten | 121 |
| 8 | Krankenhäuser | 135 |
| 9 | Versammlungsstätten (soweit nicht unter Nummer 7 oder Nummer 12) | 103 |
| 10 | Kirchen | 115 |
| 11 | Leichenhallen, Friedhofskapellen | 96 |
| 12 | Turn- und Sporthallen (soweit nicht unter Nummer 21) | 70 |
| 13 | Hallenbäder | 111 |
| 14 | sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (zum Beispiel Umkleideräume von Sporthallen und Schwimmbädern) | 88 |
| 15 | Verkaufsstätten ¹⁾ , soweit sie eingeschossig sind | 70 |
| 16 | Verkaufsstätten ²⁾ , soweit sie mehrgeschossig sind | 123 |
| 17 | Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen | 56 |
| 18 | Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind | 67 |
| 19 | Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind | 81 |
| 20 | Tiefgaragen | 124 |
| 21 | Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen, einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind | |
| 21.1 | mit nicht geringen Einbauten | 60 |
| 21.2 | ohne oder mit geringen Einbauten | |
| 21.2.1 | bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt | |

Rohbauwerte

| | | |
|----------|--|--|
| 21.2.1.1 | Bauart schwer ³⁾ | 44 |
| 21.2.1.2 | sonstige Bauart | 37 |
| 21.2.2 | der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³ | |
| 21.2.2.1 | Bauart schwer ³⁾ | 37 |
| 21.2.2.2 | sonstige Bauart | 30 |
| 21.2.3 | der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³ | |
| 21.2.3.1 | Bauart schwer ³⁾ | 30 |
| 21.2.3.2 | sonstige Bauart | 24 |
| 21.2.4 | der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt | Rohbausumme nach Tarifstelle 1.2 |
| 22 | Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude bis 100 000 m ³ , soweit sie mehrgeschossig sind, ohne oder mit geringen Einbauten | 88 |
| 23 | Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude bis 100 000 m ³ , soweit sie mehrgeschossig sind, mit nicht geringen Einbauten | 100 |
| 24 | Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit diese 100 000 m ³ Brutto-Rauminhalt übersteigen | Rohbausumme nach Tarifstelle 1.2 |
| 25 | sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind (soweit nicht unter Nummer 21) | 74 |
| 26 | Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller | wie Nummer 21 |
| 27 | Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen | 72 |
| 28 | Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude | 33 |
| 29 | Gewächshäuser | |
| 29.1 | bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt | 24 |
| 29.2 | der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt | 15 |

- 1) Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren.
- 2) Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren.
- 3) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 18 bis 20) um 10 Prozent zu erhöhen. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten, Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Bei Hallenbauten mit Kränen ist der Rohbauwert des von den Kranbahnen erfassten Hallenbereiches um 26 EUR/m² zu erhöhen.

Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m³ zum Brutto-Rauminhalt mit zuzurechnen.